

Schützengilde Lauenau von 1924 e.V.



Einverständniserklärung gemäß § 27 Abs.3 WaffG

Hiermit geben wir, die Erziehungsberechtigten / die Sorgeberechtigten, bis auf Widerruf unser Einverständnis, dass unser /e Sohn / Tochter

Vor- und Zuname: _____

Geboren am: _____

Wohnhaft in: _____

(PLZ Ort, Straße und Hausnummer)

im Alter 12 und 13 Jahre

- In Schießstätten mit Druckluft-, Federdruck- CO² - Waffen, unter Aufsicht einer zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneten Aufsichtsperson schießen darf.

im Alter von 14 und 15 Jahre

- In Schießstätten mit Druckluft-, Federdruck- CO²-Waffen schießen darf.
- In Schießstätten mit Schusswaffen bis Kaliber 5,6 mm (22lfB) mit Randfeuerzündung und einer Energie bis 200 Joule (landläufig als „Kleinkaliber“ bekannt) und Einzelladerwaffen im Kaliber 12 oder kleiner, unter Aufsicht einer zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneten Aufsichtsperson schießen darf.

im Alter von 16 und 17 Jahre

- In Schießstätten mit Druckluft-, Federdruck- CO²-Waffen schießen darf.
- In Schießstätten mit Schusswaffen bis Kaliber 5,6 mm (22lfB) mit Randfeuerzündung und einer Energie bis 200 Joule (landläufig als „Kleinkaliber“ bekannt) und Einzelladerwaffen im Kaliber 12 oder kleiner schießen darf.

Die Einverständniserklärung erstreckt sich auch auf das Schießen auf fremden Schießstätten im Rahmen von Wettkämpfen, Meisterschaften und Trainingsveranstaltungen.

Wir nehmen die anliegenden Hinweise und Regelungen des Waffengesetzes (BGBL 2002 Nr. 73 – S. 3970 – Stand 01.04.2003 § 27 Abs. 3 – geändert durch Artikel 3 BGBL 2009 Nr.44 – S 2088) zur Kenntnis.

(Ort und Datum)

(Unterschrift des / der Sorgeberechtigten)

Wann dürfen Minderjährige schießen (§ 27 WaffG):

Diese Regelung betrifft nur den Umgang mit Schusswaffen und Munition auf einer Schießstätte (bzw. Schießstand). Für den Erwerb, Besitz und das Führen von Schusswaffen gelten weitere Regelungen des WaffG.

	Luftgewehr / - pistole (Druckluft, - Federdruck und CO ² - Waffen)	Kleinkaliber (Kal 5,5mm / .22 lfB mit Randfeuerzündung u. Energie bis 200 J; Einzellader Kal 12)	Großkalibrige Waffen (Alle anderen Kaliber z.B. Jagdwaffen, Revolver u.Ä.)
Unter 12 J	Nur mit schriftlicher Erlaubnis oder Anwesenheit der Eltern und behördlicher Erlaubnis + Obhut	verboten	Verboten
12 + 13 Jahre	Nur mit schriftlicher Erlaubnis oder Anwesenheit der Eltern + Obhut	Nur mit schriftlicher Erlaubnis oder Anwesenheit der Eltern und behördlicher Erlaubnis + Obhut	Verboten
14 + 15 Jahre	Nur mit schriftlicher Erlaubnis oder Anwesenheit der Eltern	Nur mit schriftlicher Erlaubnis oder Anwesenheit der Eltern + Obhut	Verboten
16 + 17 Jahre	erlaubt	Nur mit schriftlicher Erlaubnis oder Anwesenheit der Eltern	Verboten
Ab 18 Jahre	erlaubt	erlaubt	erlaubt
Obhut:	Unter Aufsicht einer zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneten Aufsichtsperson.		
Behördliche Erlaubnis:	Ausnahmeregelung zu den Altersefordernissen zu beantrage bei und zu genehmigen durch die zuständige Kreispolizeibehörde		